

Bohmte

unsere Gemeinde

mit den Ortschaften Bohmte
Herringhausen-
Stirpe-Oelingen
Hunteburg

Gemeinde Bohmte · Bremer Straße 4 · 49163 Bohmte

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 07 48
10567 Berlin



Gemeinde Bohmte – Der Bürgermeister
Fachdienst: 3 Planen und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Dunkhorst
Telefon: 05471/808-41
E-Mail: dunkhorst@bohmte.de

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Mein Zeichen: Bohmte, 01. März 2019
3.1/610-06/1/2 Du

Erster Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019)

Stellungnahme der Gemeinde Bohmte im Konsultationsverfahren

Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmens 2030) steht zurzeit der erste Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) zur Konsultation.

Hierzu nimmt die Gemeinde Bohmte wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Bohmte ist bereits durch eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen betroffen, welche die Entwicklungen der Gemeinde Bohmte auf die eine oder andere Weise beeinträchtigen. Hervorzuheben sind hier die vorhandenen Bundes- und Landesstraßen, die Bundesbahnstrecke von Hamburg über Bremen ins Ruhrgebiet sowie der Mittellandkanal.

Auch im Hinblick auf den Netzausbau für die Stromübertragung ist die Gemeinde Bohmte bereits von mehreren Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen betroffen, so durch die Startmaßnahme AMP-001 St. Hülfe – Wehrendorf.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den Trassenverlauf für die geplanten Zubaunetzmaßnahmen DC 21 und DC 25, auch wenn diese als parallel geführte Erdkabel verlegt werden sollen, nicht über das Gebiet der Gemeinde Bohmte zu führen.

Hier ist darauf zu achten, dass die durch den Netzausbau zu tragenden Belastungen gleichmäßig und nicht einseitig verteilt werden.

Banken:
Sparkasse Osnabrück: BIC: NOLADE22XXX IBAN: DE93 2655 0105 1610 1006 44
Volksbank Bramgau-Wittlage eG: BIC: GENODEF1WHO IBAN: DE73 2656 3960 4810 8880 00
Oldenburgische Landesbank Bohmte: BIC: OLBODEH2XXX IBAN: DE53 2802 0050 5162 4260 00

Kontaktdaten:
Zentrale: 05471/808-0
Fax: 05471/808-99
Internet: www.bohmte.de

Dieser Stellungnahme ist die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück beigelegt, der sich die Gemeinde Bohmte inhaltlich anschließt.

Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Alf Dunkhorst', written in a cursive style.

Alf Dunkhorst



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Dezernat III

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 07 48
10567 Berlin

Datum: 20.02.2019
Zimmer-Nr.: 4057
Auskunft erteilt: Herr Bruns

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.3 Br/Dr.

Durchwahl: 4057
Tel.: (0541) 501-
Fax: (0541) 501-64057
E-Mail: gerald.bruns@lkos.de

Erster Entwurf zum Netzentwicklungsplan Strom 2030 (Version 2019)

Stellungnahme des Landkreises Osnabrück im Konsultationsverfahren

Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 15. 06.2018 genehmigten Szenariorahmens 2030 (2019) steht gegenwärtig der erste Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030, Version 2019, zur Konsultation. Gegenüber dem NEP 2030, Version 2017, beruht der aktuell zur Diskussion stehende Entwurf insbesondere auf wesentlichen Änderungen bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs Onshore und Offshore, welche sich in dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG) begründen.

Das Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende. Ohne den zügigen Netzausbau kann die Versorgungssicherheit bei dem geplanten forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und einer volatileren Stromerzeugung nicht sichergestellt werden. Der Landkreis Osnabrück unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl trägt der Landkreis Osnabrück weit mehr als andere Landkreise eine hohe Last durch Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes. Im Einzelnen sind dies folgende Vorhaben:

- Vorhaben P21, Maßnahme M51b, Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen (Landkreis Osnabrück),

- Vorhaben AMP-001 Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Wehrendorf und St. Hülfe,
- Vorhaben AMP-010 Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Bad Essen/Wehrendorf und Lüstringen,
- Vorhaben AMP-010 Umbeseilung auf 380-kV-Freileitung zwischen Punkt Gaste und Lüstringen,
- Vorhaben AMP-010 Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Lüstringen und Hessel.

Für den Landkreis Osnabrück ergibt sich aus der bereits bestehenden Ausbaubelastung ein besonderer Prüfbedarf, denn den Bürgern des Landkreises ist der Ausbaubedarf für die Energiewende allenfalls dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn sichergestellt ist, dass die zu tragenden Belastungen nicht einseitig verteilt sind. Darüber hinaus müssen die raum- und umweltverträglichsten Lösungen des Netzausbaus zum Tragen kommen.

Zum vorgelegten Entwurf nimmt der Landkreis Osnabrück unter fachlicher Mitwirkung von Prof. Dr. Karsten Runge (OECOS GmbH) wie folgt Stellung:

Landkreis Osnabrück zentral und zusätzlich von den erstmals vorgestellten HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 betroffen

Die im letzten NEP-Entwurf (Version 2017) geplanten Netzausbaumaßnahmen reichen dem neuen Szenariorahmen (Version 2019) zufolge nicht aus, um Versorgungssicherheit im Zieljahr 2030 zu gewährleisten. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellen im aktuellen Entwurf zum Netzentwicklungsplan erstmals die beiden zusätzlichen HGÜ-Erdkabel-Verbindungen DC 21 (Heide/West – Wilhelmshaven 2 – Uentrop) und DC 25 (Wilhelmshaven 2 – Polsum) vor. Diese HGÜ-Leitungen sollen dem aktuellen Entwurf zufolge weitgehend auf einer gemeinsamen Stammstrecke von Wilhelmshaven 2 nach Nordrhein-Westfalen geführt werden. Die Luftlinien der Punkte Wilhelmshaven 2 – Uentrop und Wilhelmshaven 2 – Polsum durchschneiden den Landkreis Osnabrück und dabei auch hoch schutzwürdige Bereiche wie etwa das mehrfach als UNESCO-Weltkulturerbe vorgeschlagene Artland jeweils zentral. Mag auch der NEP ohne räumliche Konkretisierung der Leitung ausschließlich Anfangs-/Endpunkte vorgesehener Leitungen thematisieren, so reicht vor dem Hintergrund einer gesetzlich geforderten Geradlinigkeit von HGÜ-Erdkabelvorhaben (NABEG §5 Abs. 2) das zentrale Schneiden der Luftlinie aus, um von einer direkten Betroffenheit des Landkreises Osnabrück als nahezu sicher auszugehen.

Mögliche Alternativen für die HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 sind nicht ausreichend ausgelotet

Der Landkreis Osnabrück ist wie dargestellt ohnehin schon durch eine Vielzahl an Netzausbauvorhaben beeinträchtigt. Darauf hat der Landkreis Osnabrück bereits zu den bisherigen Entwürfen des NEP maßgeblich hingewiesen. Mit den nun zusätzlich vorgesehenen HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 kämen noch weitere erhebliche Belastungen hinzu. Wenn nicht alle denkbaren Planungsalternativen ausgelotet werden, besteht die Gefahr, dass hierbei die Lasten der Energiewende einseitig auf eine einzelne Region abgewälzt werden.

Seit Jahren wird über die Szenariorahmen und Netzentwicklungspläne der zukünftige Netzausbaubedarf ermittelt. Aktuell wird ein außerordentlich erheblicher, zusätzlicher Ausbaubedarf vorausgesetzt. Dieser Neubedarf wird mit dem am 15.06.2018 von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen 2019-2030 zur verbindlichen Vorgabe für die Ausarbeitung des NEP bestimmt. Diese Vorgabe der BNetzA weicht von den Vorlagen der Übertragungsnetzbetreiber insoweit ab, als dass gemäß Koalitionsvertrag ein Anteil von 65% Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erstmals in allen Szenarien zugrunde gelegt wird. Das neue, höhere Ausbauziel begründet sich u.a. im zu erwartenden Zuwachs an Elektromobilität sowie dem Einsatz von Wärmepumpen und übertrifft die zuvor zugrunde gelegten Ausbauziele deutlich.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bringen im NEP-Entwurf verschiedentlich Zweifel daran vor, dass den ambitionierten Ausbauzielen mit den zu realisierenden Landtrassen ausreichend zügig entsprochen werden kann (u.a. NEP S. 58). Gleichwohl gelten die Vorgaben des genehmigten Szenariorahmens verbindlich für die NEP-Ausarbeitung. Dabei wird insbesondere auch eine Verteilung des aus Nord- und Ostsee abzuleitenden Offshore-Stroms vorausgesetzt, die in dieser Form – eine deutliche Erhöhung des absoluten Anteils bei gleichzeitig deutlicher Reduzierung des Ostseeanteils – von den ÜNB keineswegs als alternativlos betrachtet wird (NEP S. 58). In einem Exkurs zum NEP-Entwurf kommen die ÜNB zum Ergebnis, dass eine Steigerung der Einspeisung aus Offshore-Windenergie in der Ostsee gegenüber der Annahme im Szenariorahmen um 1 GW durch die geplante Netzinfrastruktur aufgenommen werden kann (NEP S. 58 u. S. 76-77). Der Landkreis Osnabrück sieht es daher als nicht ausreichend nachvollziehbar begründet, dass der aktuell erhöhte Ausbaubedarf fast ausschließlich der Nordseeregion zugeordnet und durch das westliche Niedersachsen abgeleitet wird. Der Landkreis Osnabrück fordert daher eine eingehende Alternativen-Betrachtung für die HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 auf Grundlage der von den ÜNB bereits begonnenen Voruntersuchungen. Die Bundesnetzagentur ist hiermit aufgefordert, die Voraussetzung einer solchen Alternativen-Betrachtung im NEP-Rahmen zu schaffen, indem die im Szenariorahmen bestimmte Verteilung des aus Nord- und Ostsee abzuleitenden Offshore-Stroms angepasst wird.

Sowohl die Genehmigung des Szenariorahmens als auch der aktuelle NEP-Entwurf der ÜNB erwähnen, dass die mit dem 65 %-Ziel deutlich höheren Ausbauanforderungen mit den geringeren gesetzlichen Ausbauanforderungen im Zielkonflikt stehen, welche u.a. im EEG (2017) sowie im WindSeeG gegenwärtig verankert sind (vgl.

Genehmigung des Szenariorahmens S. 86; NEP-Entwurf S. 61). Die aktuelle Gesetzeslage bildet die im Koalitionsvertrag festgelegte zukünftige Energiepolitik noch nicht ausreichend ab. Den regionalen Offshore-Ausbauzielen des Flächenentwicklungsplans liegen dabei die z. Z. geringeren gesetzlichen Ausbauanforderungen zugrunde (15 GW gegenüber 17-20 GW bis 2030 im NEP). In Verbindung mit dem NEP, der u.a. auf den Flächenentwicklungsplan Bezug nimmt, entsteht somit ein Missverhältnis, welches an der regionalen Schieflage des im NEP vorgesehenen Netzausbaus hohen Anteil hat. Es kommt hinzu, dass aufgrund des derzeit unfertigen Ausarbeitungsstandes des Flächenentwicklungsplanes hilfsweise äußerst gering belastbare Annahmen – u.a. aus einem laufenden Genehmigungsverfahren in der Ostsee – in die Ausarbeitung des NEP eingeflossen sind, was die Forderung nach einer eingehenden Alternativen-Betrachtung weiter stützt.

Aus den Darstellungen der BNetzA zur Genehmigung des Szenariorahmens 2019-2030 vom 15.06.2018 geht hervor, dass bereits zu diesem Zeitpunkt viele Konsultationsteilnehmer Verbesserungsvorschläge zur Bedarfsermittlung vorgebracht hatten, die einem überbordenden Netzausbau und einer Überbelastung einzelner Regionen entgegensteuern können. Im Vordergrund dieser Vorschläge stehen die Verringerung des Erzeugungsungleichgewichts zwischen Nord- und Südregionen sowie die Stärkung regionaler, dezentraler Stromerzeugungsstrukturen. Diese Vorschläge haben offenbar nicht zu Änderungen am Szenariorahmen geführt. Der Landkreis Osnabrück hält es unter den nun erkennbaren, zukünftigen regionalen Belastungen für angemessen und überaus gerechtfertigt, die Bundesnetzagentur aufzufordern, die aktuelle Festlegung der Netzausbauziele im Hinblick auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Süden einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Dabei gilt es die Überbelastung einzelner Regionen zu vermeiden und die Gesamtbelastung durch den Netzausbau in zahlreichen Regionen des übrigen Bundesgebiets zu reduzieren.

Für den Netzausbau in der Region ist ein Gesamtkonzept erforderlich

Wenn die aktuell im NEP vorgeschlagenen HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 Bestand haben und die bisherigen Ausbauvorhaben ergänzen sollen, dann fragt sich, inwieweit sich das komplexe Stückwerk an Ausbauplanungen des Übertragungsnetzes im nordwestlichen Niedersachsen im Rahmen eines übergeordneten Gesamtkonzepts zusammenführen lässt. Die Netzentwicklungspläne beinhalten bekanntlich nicht nur Anfangs- und Endpunkte von Leitungen, sondern auch grundsätzliche Technologievorgaben zur Unterscheidung von Freileitungen und Erdkabeln sowie von Dreh- und Gleichstrom. Auf dieser Ebene sind daher auch mögliche Synergien zu entwickeln. Der NEP-Entwurf schlägt in diesem Sinne eine Stammtrasse für DC 21 und DC 25 vor. Ungeklärt bleibt jedoch das Verhältnis einer solchen Trasse zu der ebenfalls nord-südlich geplanten Drehstromleitung P21, welche sich mit der Maßnahme M51b (Neubau einer 380 kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen) maßgeblich auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück im Raumordnungsverfahren befindet. Es wäre den Bürgern der Region nicht nachvollziehbar zu kommunizieren,

wenn in einem zeitlichen Abstand von nur fünf Jahren zwei Großtrassen in dichtem Abstand und gleicher Richtung unkoordiniert verlegt werden würden.

Der NEP-Entwurf weist zwar wiederholt auf die hohen Kosten einer Erdverkabelung hin (Synergieeffekte einer Stammtrasse finden dabei übrigens keinen Eingang, vgl. NEP S. 118). Allenfalls Erdkabelvorhaben werden jedoch in der durch Netzausbauvorhaben ohnehin bereits stark beanspruchten Region öffentliche Akzeptanz finden. Im Rahmen der laufenden Planungen für das Projekt P21 wurden von Bürgerinitiativen und Verbänden immer wieder Erdkabelalternativen ins Gespräch gebracht. Der Landkreis Osnabrück fordert sowohl die ÜNB als auch die BNetzA daher auf, eine Gesamtausbaukonzeption für die Region zu entwickeln und dabei insbesondere das Vorhaben P 21, aber auch andere Vorhaben wie AMP-010 erneut auf den Prüfstand zu stellen. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob insbesondere P21 angesichts der HGÜ-Trassen DC 21 und DC 25 überhaupt noch erforderlich ist. Bei zu bestätigender Erforderlichkeit ist die Form der Realisierung und der Bündelungsoptionen mit anderen Vorhaben zu prüfen. Dabei sind Erdkabel-Varianten ein Vorzug einzuräumen. Die gegenwärtige Zugehörigkeit eines Vorhabens zum Start- oder Zubaunetz darf bei der Entwicklung einer solchen regionalen Gesamtausbaukonzeption solange kein Hindernis sein, solange es nicht bereits gebaut oder zugelassen ist.

Zusammenfassende Bewertung

Der Landkreis Osnabrück unterstützt sowohl die Energiewende als auch die damit eingeleiteten Planverfahren. Der aktuelle NEP-Entwurf 2030 (2019) der Übertragungsnetzbetreiber stellt mit neuen, zusätzlichen HGÜ-Großtrassen zum wiederholten Male hohe Anforderungen an die Region. Es ist ein dringendes Anliegen des Landkreises Osnabrück, dass die Lasten der Energiewende nicht einseitig auf die Region abgewälzt werden. Sie sehen in dieser Hinsicht noch erheblichen Klärungsbedarf. Insbesondere ist nicht ausreichend nachvollziehbar, dass der aktuell erhöhte Ausbaubedarf fast ausschließlich der Nordseeregion und damit dem nordwestlichen Niedersachsen zugeordnet wird. Eine eingehende Alternativen-Betrachtung für die HGÜ-Leitungen DC 21 und DC 25 auf Grundlage der bereits von den ÜNB begonnenen Ostsee-Voruntersuchungen ist daher erforderlich. Die Bundesnetzagentur ist dabei aufgefordert, die Offshore-Vorgaben des Szenariorahmens 2030 (2019) in ihrer regionalen Zuordnung erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Es wäre den Bürgern der Region nicht nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn in einem zeitlichen Abstand von nur fünf Jahren zwei Großtrassen in dichtem Abstand und gleicher Richtung unkoordiniert verlegt werden würden. Der Landkreis Osnabrück fordert daher Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur gleichermaßen dazu auf, eine Gesamtausbaukonzeption für die Region zu entwickeln, die über eine Erdkabel-Stammstrecke für DC 21 und DC 25 hinausreicht. Insbesondere das Vorhaben P21 ist angesichts der HGÜ-Trassen DC 21 und DC 25 erneut auf den

Prüfstand zu stellen. Dies betrifft nicht nur die generelle Erforderlichkeit, sondern auch die Form der Realisierung.

Mit einer Veröffentlichung unseres Konsultationsbeitrages sind wir einverstanden.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Dr. Winfried Wilkens
Kreisrat